



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

28.04.2023

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.05.2023

Anfrage der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zum Umgang mit überlangen Kündigungsfristen bei Kindertagesstätten in freier Trägerschaft

Vorlagen-Nummer: VII/2023/05546

TOP: 9.1

Antwort der Verwaltung:

- 1. Welche Kündigungsfrist für einen Betreuungsvertrag einer Kindertageseinrichtung hält die Stadtverwaltung für angemessen?**

Die Stadtverwaltung erachtet eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende als angemessen. So ist es auch in der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ für die städtischen Einrichtungen geregelt.

- 2. Sind der Stadtverwaltung die überlangen Kündigungsfristen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einiger Träger*innen bekannt?**

Ja.

- 3. Hat die Stadtverwaltung in der Vergangenheit die Anpassung von überlangen Kündigungsfristen bei Kindertagesstätten in freier Trägerschaft begehrt oder plant sie einen solchen Schritt in Zukunft? Wenn ja, in welchen Fällen? Wenn nein, warum nicht?**

Der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung ist ein privatrechtlicher Vertrag. Die darin verwendeten Kündigungsklauseln sind allgemeine Geschäftsbedingungen der Einrichtungsträger, die nicht frei verhandelt werden. Das KiFöG LSA benennt keine Regelung zu zulässigen Höchstfristen für eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit. Damit unterliegen diese nicht der aufsichtsrechtlichen Kontrolle durch den Fachbereich Bildung.

Die Stadtverwaltung hat in der Vergangenheit bei Kenntnisnahme solcher Verträge auf die Unangemessenheit hingewiesen, bei Unstimmigkeiten beide Parteien in der Lösungsfindung unterstützt. In Einzelfällen erfolgte eine gerichtliche Klärung zu Gunsten der Eltern.

Die Verwaltung befindet sich derzeit in der Überarbeitung der „Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)“ und prüft, ob mit Anpassung der aktuellen Kostenbeitragssatzung die Höchstdauer von Kündigungsfristen regelbar ist.

Katharina Brederlow
Beigeordnete